

Satzung der Gemeinde Borsdorf über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung -

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Borsdorf in seiner Sitzung am 22. Januar 2025 mit Beschluss Nr. 010/2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Borsdorf erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Für die Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge | 250 v. H. |
| b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge | 320 v. H. |

- | | |
|---|-----------|
| 2. Für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge | 405 v. H. |
|---|-----------|

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.09.2012 außer Kraft.

Borsdorf, den 22. Januar 2025


Birgit Kaden
Bürgermeisterin